

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

41. Jahrgang

25. Februar 2009

Nummer 7

Inhalt	Seite
Benennung von Verkehrsflächen im Stadtbezirk Lengsdorf	51
- „In den Weingärten“	
- „Kelterweg“	
- „Rheinbleichardweg“	
Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	52
- Rechtskraft des Umlegungsplanes U43	
Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Verlagerung der Straßenbahngleise in Mittellage auf der Hausdorffstraße zwischen Bergstraße und Quirinusplatz sowie Haltestellenumbau der Straßenbahnhaltestellen „Hindenburgplatz“ und „Quirinusplatz“ in Bonn	52
Inkrafttreten von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn	53
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich	
- Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven	
Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn über die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2009	53
Fischerprüfung am 25. April 2009	54
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der „GODEMA“ vom 9. Februar 2009	55

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn	57
- Umlegung 326	

Benennung von Verkehrsflächen

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2009 folgende Straßenbenennungen für das Baugebiet „In der Grächt“ beschlossen:

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Planstraße erhält den Namen:

„In den Weingärten“.

Die auf der Anlage mit 1



gekennzeichnete Planstraße erhält den Namen:

„Kelterweg“.

Die auf der Anlage 1 mit



gekennzeichnete Planstraße erhält den Namen:

„Rheinbleichardweg“.

Die Benennungen gelten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn als bekannt gegeben.

Bonn, den 12.02.2009
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn zur Rechtskraft des Umligungsplanes U 43

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Der am **15.09.2006** aufgestellte Umligungsplan (Umligungskarte und Umligungsverzeichnis), einschließlich der 1. Änderung des Umligungsplanes (Umligungskarte und Umligungsverzeichnis) vom **26.01.2007** für das Umligungsgebiet **U 43** im Stadtbezirk **Bonn**, Ortsteil **Endenich** im Bereich **„Hermann-Wandersleb-Ring“, „Effertzstr.“, „Am Schwanenmorgen“, „Auf dem Hügel“** im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. **7521 – 20** ist für die Ord.Nrn.: 3,4, 6, 7,8, 10 tlw.,12, 15,15 I. und 18 am **23.01.2009** unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umligungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Die Berichtigung der öffentlichen Bücher wird in Kürze bei den zuständigen Behörden veranlasst.

Das Umligungsverfahren „Am Schwanenmorgen“ – U 43 – ist damit insgesamt rechtskräftig abgeschlossen.

Bonn, den 09.02.2009

Vorsitzender

Prof.Dr. Söfker

BUNDESSTADT BONN Die Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die Verlagerung der Straßenbahngleise in Mittellage auf der Hausdorffstraße zwischen Bergstraße und Quirinusplatz sowie Haltestellenumbau der Straßenbahnhaltstellen „Hindenburgplatz“ und „Quirinusplatz“ in Bonn

hier: **Erörterungstermin**

Auf Antrag der Stadtwerke Bonn – Verkehrs-GmbH – führt die Bezirksregierung Köln für das o. a. Vorhaben das Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) durch.

Die gegen den ausgelegten Plan für das o. a. Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange werden mit den Stadtwerken Bonn – Verkehrs-GmbH –, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer Verhandlung

**am 10.03.2009 um 10:00 Uhr
im Haus der Stadtwerke Bonn GmbH, Theaterstraße 24, 53111 Bonn, Konferenzraum 1**

erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und bleiben bei der Erörterung unberücksichtigt. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, können sich durch einen Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht im Erörterungstermin nachzuweisen und zu den Akten zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) auch ohne ihn verhandelt werden kann. Weiterhin wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass über Entschädigungsansprüche, deren Regelung einem besonderen Verfahren vorbehalten ist, nicht verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bonn, den 03.02.2009

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

BUNDESSTADT BONN
Die Oberbürgermeisterin

**Inkrafttreten von vorhabenbezogenen
Bebauungsplänen der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 05.02.2009 folgende vorhabenbezogene Bebauungspläne als Satzung beschlossen:

1. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7820-29 im

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Kessenich,

für den Bereich zwischen Markusstraße, Rheinweg und Hugo-Haelschner-Straße

2. vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8124-26 Teilbereich A "Reinold-Hagen- Straße" für ein Gebiet im

Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Pützchen/Bechlinghoven,

zwischen Reinold-Hagen-Straße (L 83n/Ortsumgehung Bechlinghoven), Kautexwerksgelände, einer Parallelen 40 Meter westlich der Industriebahntrasse und Mühlenbach als teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8124-20

Die vorhabenbezogenen Bebauungspläne können während der Öffnungszeiten im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung treten die vorhabenbezogenen Bebauungspläne gemäß § 10 des Baugesetzbuches in Kraft.

Hinweise

Sind die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften

über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Bundesstadt Bonn geltend gemacht worden sind. Der die Verletzung begründende Sachverhalt ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Bundesstadt Bonn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 12.02.2009

B. Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) die Bodenrichtwerte von Grundstücken zum 1.01.2009 ermittelt. Die Bodenrichtwerte sind in einer Karte dargestellt.

Die Einsichtnahme in die Bodenrichtwertkarte kann ab sofort während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Bundesstadt Bonn beim Kataster- und Vermessungsamt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzugsgruppe 1, Etage 7 A erfolgen.

Darüber hinaus können die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1.01.2009 ab sofort im Internet unter www.bonn.de/gutachterausschuss/welcome.html aufgerufen werden.

Die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses erteilt auch Auskünfte aus der Bodenrichtwertkarte. Mündliche Auskünfte können persönlich oder telefonisch (Telefon 77 29 62 und 77 29 51) kostenfrei eingeholt werden. Schriftliche Bodenrichtwertauskünfte sind kostenpflichtig.

Bonn, den 16.02.2009

Peter Hawlitzky
Vorsitzender

Fischerprüfung am 25.04.2009

Am Samstag, dem 25.04.2009, findet bei der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn eine Fischerprüfung statt.

Anmeldeschluss:

27.03.2009 (Eingangsstempel der Behörde)

Anmeldungen an:

Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn,
- Untere Fischereibehörde -

Bonn, den 16.02.2009

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Gez.

Eva-Maria Zwiebler
Amtsleiterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus Anlass der "GODEMA"**

Vom 9. Februar 2009

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Rates der Bundesstadt Bonn vom 5. Februar 2009 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Aus Anlass der einmal jährlich an einem Sonntag im Stadtbezirk Bad Godesberg stattfindenden Ausstellung "GODEMA" dürfen Verkaufsstellen an diesem Sonntag im wie folgt umgrenzten Gebiet:

Moltkestraße , Friedrich-Ebert-Straße,
Kurfürstenallee zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Brunnenallee,
Brunnenallee, Burgstraße, Ännchenplatz, Bonner Straße,
Plittersdorfer Straße zwischen Bonner Straße und Bahntrasse,
Elsässer Straße,
Friesdorfer Straße zwischen Elsässer Straße und Ännchenplatz
(alle Straßen beidseitig)

in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr geöffnet sein.

- (2) Termin des Jahres 2009 ist Sonntag, der 29. März 2009.
- (3) Der genaue Termin des verkaufsoffenen Sonntags in den Folgejahren wird spätestens einen Monat vor der Veranstaltung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen an diesem Sonntag außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 9. Februar 2008

Dieckmann
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn

I

Umlegungsbeschluss

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 23.10.2008 die Durchführung einer Umlegung für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar, für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr.7925 –22, Blatt 1, 2 und 3 (II. Entwurf) angeordnet.

Aufgrund dieser Anordnung beschließt der Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung der Umlegung. Das aus drei räumlich getrennten Teilbereichen bestehende Umlegungsgebiet ist ca. 12 ha groß und erhält die Bezeichnung

Umlegung 326

Es ist wie folgt grob abgegrenzt:

Das Umlegungsgebiet erstreckt sich auf die Flächen nördlich der Liestraße bis zum Baugebiet Fabristraße, Julius-Palm-Straße , in westlicher Richtung bis zu einer Bautiefe über die Planstraße A hinaus und bezieht die tlw. außerhalb des Baugebietes liegenden ökologischen Ausgleichsflächen zwischen der Bundesautobahn A 565/ Gensemer Gasse, Kläranlage Beuel und jüdischem Friedhof, sowie am Vilicher Bach (südlich der Liestraße) mit ein.

Die im Umlegungsgebiet gelegenen Flurstücke sind nachfolgend im Einzelnen aufgeführt:

a.) Gemarkung Beuel, Flur 7, Flurstücke Nrn.:

602, 603, 604, 2014, 2015, 2066, 2316, 2318, 2319, 2320, 2321, 3055, 3210, 3211,
1432/530, 1480/534, 1481/530, 1482/530.

b.) Gemarkung Beuel ,Flur 8, Flurstücks Nrn.:

157, 158, 185, 194, 198, 200,205, 206, 209, 213, 215, 216, 220, 221, 224, 228, 229, 233,
239,243, 245, 246,249, 250, 251, 252, 253, 254,255, 282, 283, 284, 287, 290, 789,790,
791,892,902,903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 915, 948, 1070, 1071, 1073, 1075,
1082,1085, 1086,1087, 1114 tlw., 1117, 1118, 1119 tlw., 1122, 1145 tlw., 1148, 1149,
1151, 1152, 1169,1199, 1242, 1245, 1246, 1249, 1251, 1253, 1305, 1306, 1307, 1308,
1309, 1310, 1311, 1312, 1313, 1314, 1315, 1317, 1318, 1319, 1320, 1321, 1322, 1323,
1324, 1341, 2315, 2317, 188/2, 199/1, 199/2, 212/1, 212/2, 317/1 tlw., 319/1 tlw.,

477/289, 480/244, 481/244, 482/231, 483/231, 505/187, 506/187, 518/286, 519/286,
535/204, 551/186, 555/217, 556/222, 557/222, 566/193, 567/193, 568/210, 575/218,
576/218, 591/292, 592/292, 617/211, 618/217, 630/260, 631/264, 632/225, 633/235,
634/2, 708/321 tlw., 711/322 tlw., 712/323 tlw., 715/324 tlw., 716/325 tlw.,
720/327 tlw., 723/327 tlw., 727/330 tlw., 728/331 tlw., 731/332 tlw., 737/223, 738/223.

c.) Gemarkung Beuel , Flur 11, Flurstücks Nr.:

1116

d.) Gemarkung Beuel, Flur 12, Flurstücks Nrn.:

951 tlw., 667/100, 668/100, 669/100, 706/100 tlw. , 690/165, 691/165, 692/165,
693/165, 694/165

e.) Gemarkung Beuel ,Flur 18, Flurstücks Nrn.:

2277, 2278

Begründung:

Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr.7925-22 Blatt 1, 2 und 3 (II Entwurf) ist nur zu verwirklichen, wenn eine Neuordnung der Grundstücke in eigentumsrechtlicher Hinsicht vorgenommen wird.

Durch die planungsrechtliche Ausweisung von Ausgleichsflächen bedarf der Bereich auch einer eigentumsrechtlichen Zuordnung dieser Flächen zu den zukünftigen Bauflächen, so dass eine Bodenordnung unbedingt erforderlich ist.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer Bodenordnung ist auch bereits in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Eine freiwillige Bodenordnung ist aufgrund der Vielzahl der Eigentümer und des zersplitterten Grundbesitzes nicht zu erwarten. Insofern kann eine Schaffung zweckmäßig gestalteter Baugrundstücke nur über das gesetzliche Umlegungsverfahren erreicht werden. Mit der Bereitstellung neuer Baugrundstücke wird der Forderung nach Deckung eines dringenden Wohnbedarfs Rechnung getragen.

Planungsrechtlich können in dem o.g. noch nicht rechtsverbindlichen Bebauungsplan Einzelhäuser und Doppelhäuser errichtet werden.

Ihre Rechte:

Gegen den Umlegungsbeschluss können Sie gemäß § 217 BauGB (Baugesetzbuch) innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen.

Der Antrag ist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen. In elektronischer Form eingelegte Anträge ersetzen das Schriftformerfordernis nur dann, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind weitere Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.bonn.de/dialog einzusehen sind.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht, Kammer für Baulandsachen in Köln.

In dem Verfahren vor der Kammer für Baulandsachen des Landgerichtes Köln können Anträge zur Hauptsache nur durch einen zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan ersichtlich.

II

Weiter wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Beteiligte des Umlegungsverfahrens sind:

- a) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
- b) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
- c) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstückes beschränkt (vgl. Ziff. 2 b),
- d) die Bundesstadt Bonn
- e) unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger und
- f) die Erschließungsträger

2. Anmeldung von unbekannten Rechten

- a) Gemäß § 50 Abs. 2, 3, BauGB werden die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, aufgefordert, diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (= 2 Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses) beim Umlegungsausschuss der Bundesstadt Bonn, Geschäftsstelle, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, anzumelden.
- b) die in Ziff. 1 c bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
- c) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird von dem Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechtes nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).
- d) Werden Rechte erst nach Ablauf der in Ziff. 2 a) bezeichneten Frist gemeldet oder nach Ablauf der in Ziff. 2 c) gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt (§ 50 Abs. 3 BauGB).
- e) Der Inhaber eines in Ziff. 2 a) bezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses zuerst in Lauf gesetzt ist (§ 50 Abs. 4 BauGB).

3. Verfügungs – und Veränderungssperre

Gemäß § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsausschusses bis zur Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet Nr. 326 nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

- a) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- b) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;

- c) nicht genehmigungs - , zustimmungs – oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- d) genehmigungs - , zustimmungs – oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

4. Vorarbeiten auf den Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

- 5. Nach § 24, Abs.1, Nr.2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

6. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Dem Umlegungsbeschluss liegen eine Bestandskarte und ein Bestandsverzeichnis zugrunde. Gemäß § 53 Abs. 2 BauGB werden Bestandskarte und Teile des Bestandsverzeichnisses in der Zeit vom

05.03.2009 bis einschließlich 06.04.2009

während der Dienststunden (Montag und Donnerstag von 8.00– 18.00 Uhr und Dienstag , Mittwoch, Freitag von 8.00-13.00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Bundesstadt Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Turm B, Etage 7, öffentlich ausgelegt.

Bonn, den 09.02.2009

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Söfker

